

**Gerhard Eilers**

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf  
☎ p: 09431 / 759004  
E-Mail: [gerhard.eilers@gmx.de](mailto:gerhard.eilers@gmx.de)



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den  
Verteiler



Aktenzeichen  
04/16

Kurztext  
Einspruch gegen die Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens

Datum  
10.08.2016

# Urteil

im Verfahren

**zum Einspruch gegen die automatische Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens durch den Verein H**

Das Sportgericht des Bezirkes ( SGdB ) Oberpfalz hat am 10.08.2016

durch

**den Vorsitzenden  
den Beisitzer  
den Beisitzer**

**Gerhard Eilers  
Peter Fleckenstein  
Dieter Buchner**

**Wackersdorf  
Chamerau  
Wernberg-Köblitz**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch gegen die automatische Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens wird stattgegeben.**
- 2. Die automatische Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens wird dem Verein A erlassen.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

## Tatbestand

Am 25.04.2016 wurde vom Abteilungsleiter des Vereins H der Einspruch gegen die automatische Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens eingelegt.

Für einen Termin Mitte April 2016 war der Mannschaftskampf zwischen den Vereinen H und A angesetzt. Der Verein H ist zu diesem Mannschaftskampf nicht angetreten, da an diesem Tag die Beerdigung für einen der Spieler des Vereins stattfand. Die Mannschaft vom Verein A wurde vom Nichtantreten frühzeitig informiert.

## Entscheidungsbegründung

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

### I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses nach § 15 RVStO wurde erbracht. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

### II. Begründetheit

Der Einspruch ist in der Sache begründet.

Ein Verstoß gegen **§ 42 RVStO Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschaftsmeisterschaften** liegt vor.

Aus dem abgegebenen Einspruch des Vereins H konnte der Sachverhalt wie unter Tatbestand beschrieben entnommen werden.

Das Sportgericht hat Verständnis für diese Situation, dass nach der Beerdigung eines Mannschaftskameraden die Spieler der Mannschaft nicht zu dem am Abend festgelegten Mannschaftskampf gegen den Verein A angetreten sind.

Die Spielwertung und das Abverlangen der automatischen Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens sind ordnungsgemäß erfolgt.

Das Sportgericht bewertet das Nichtantreten der Mannschaft vom Verein H als akzeptabel und erlässt dem Verein H die automatische Ordnungsgebühr nach **§ 42 RVStO Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschaftsmeisterschaften**.

(...)

gez.

**Gerhard Eilers**  
Vorsitzender

gez.

**Peter Fleckenstein**  
Beisitzer

gez.

**Dieter Buchner**  
Beisitzer